

Unterrichtsversäumnisse

Bei **Unterrichtsversäumnissen** ist zu unterscheiden zwischen Erkrankungen und Beurlaubungen.

Krankheit

Bei Versäumnissen wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen ist eine schriftliche Entschuldigung erforderlich. Die telefonische Mitteilung allein ist nicht ausreichend. Das Formblatt zur Entschuldigung ist im Sekretariat erhältlich und kann auch von unserer Homepage heruntergeladen werden (<http://www.ohg-marktredwitz.de/mitteilungen.html>). Im Falle fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung bzw. das ärztliche Attest unaufgefordert innerhalb von zehn Tagen nachzureichen. Gemäß § 58 (4) GSO gilt: **Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung (s.o.) einen angekündigten Leistungsnachweis, so wird die Note 6 erteilt.**

Ansteckende Krankheiten müssen sofort, möglichst telefonisch, gemeldet werden. Das Merkblatt über den Infektionsschutz ist ebenfalls auf unserer Homepage zu finden (<http://www.ohg-marktredwitz.de/mitteilungen.html>). Dauert eine Krankheit länger als zehn Tage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse auffällig häufen oder an der Erkrankung eines Schülers berechnete Zweifel bestehen, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Wird es nicht oder erst nach der Erkrankung vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig. Im Falle langer krankheitsbedingter Abwesenheit - oder entscheidender Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit durch Krankheit - ist die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses während der Zeit der Beeinträchtigung erforderlich. Nachträglich erbrachte Atteste können nicht berücksichtigt werden.

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass ein **Attest** gewisse Mindestanforderungen erfüllen muss. Es muss eine eingehende Untersuchung vorausgehen, ein Adressat (zum Beispiel Schulleitung) genannt und der Zweck vermerkt werden, am besten mit Aussagen, ob eine generelle Schulunfähigkeit, eine Prüfungsunfähigkeit oder eine eingeschränkte Schulfähigkeit vorliegt, zum Beispiel Vermeidung spezieller Belastungen im Sportunterricht. Nur im Ausnahmefall können Erkrankungen, die mehr als zwei Unterrichtstage zurückliegen, bescheinigt werden. Strengere Anforderungen gelten, wenn die Abiturprüfung oder für das Abitur relevante Leistungserhebungen betroffen sind. Hier kann ein Attest nur dann anerkannt werden, wenn es am Prüfungstag ausgestellt wurde und eine Prüfungsunfähigkeit bescheinigt.

Nachteilsausgleiche für Prüfungen können nur von der Schulaufsicht aufgrund eines ärztlichen Attestes erteilt werden. Ein solches Attest muss eine möglichst detaillierte Beschreibung der Beeinträchtigung des Schülers enthalten, zum Beispiel Grad der Schwerhörigkeit oder ob die betreffende Krankheit heilbar ist.

Unterrichtsbefreiungen

Erkrankt ein Schüler nach Unterrichtsbeginn, so benötigt er eine Unterrichtsbefreiung durch das Direktorat. Die Befreiung muss nach Beendigung der Krankheit von den Erziehungsberechtigten unterschrieben der Schule wieder vorgelegt werden. In gleicher Weise wird verfahren, wenn sich ein Schüler am Ende des Vormittagsunterrichts aus gesundheitlichen Gründen nicht fähig fühlt, den Nachmittagsunterricht zu besuchen. Eine nachträgliche Krankheitsanzeige hat in diesem Falle keine Gültigkeit. Die Abwesenheit wird dann als unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht gewertet, das mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden muss. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Oberstufenschüler. Wirken Sie bitte auf ihre Kinder dahingehend ein, dass sie nicht wegen Kleinigkeiten dem Unterricht fernzubleiben versuchen. Aus diesem Grund werden Sie von den Sekretärinnen auch stets gefragt, ob Sie mit der Unterrichtsbefreiung einverstanden sind und erhalten Gelegenheit, telefonisch mit Ihrem Kind Rücksprache zu halten.

Für **vorhersehbare Ereignisse** kann Unterrichtsbefreiung nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden, der spätestens einen Tag vorher im Direktorat eingereicht werden muss. Unterrichtsbefreiungen können z.B. in folgenden Fällen beantragt werden: Todesfälle in der Familie, Familienfeiern besonderer Art wie 80. Geburtstag, Goldene Hochzeit, Hochzeit naher Verwandter, Musterung, Eignungsprüfung, Führerscheinprüfung (Formblätter sind im Sekretariat erhältlich). Termine bei Ärzten, Zahnärzten und insbesondere bei der Berufsberatung sollen außerhalb der Schulzeit vereinbart werden.

Beurlaubungen

Beurlaubungen, auch zu Kur- und Erholungsaufenthalten (mit ärztlichem Attest und Begründung, warum der Aufenthalt nicht in den Ferien möglich ist), sind rechtzeitig, am besten einige Wochen vor dem Ereignis, bei der Schulleitung zu beantragen.

Bei Beurlaubungen für bestimmte religiöse Veranstaltungen muss die Schule durch die Pfarrämter rechtzeitig benachrichtigt werden (§ 37 (3) GSO).

Aus gegebenem Anlass werden die Eltern fehlender und nicht entschuldigter Schüler bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 telefonisch verständigt.